FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

27.08.2019
Nr. 60/2019
Seite 446 - 459

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Palliative Care an der FH Münster vom 27. August 2019

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Gesundheit

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Palliative Care an der FH Münster vom 27. August 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) hat der Fachbereich Gesundheit der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums 4
§ 5 Besondere Prüfungsformen 4
§ 6 Hausarbeiten 5
§ 7 Projektarbeiten 6
§ 8 Präsentationen 6
§ 9 Performanzprüfungen 7
§ 10 Portfolio 7
§ 11 Praxisbericht 7
§ 12 Modulprüfungen des Studiums 8
§ 13 Praxisprojekt 8
§ 14 Masterthesis 9
§ 15 Inkrafttreten 10

Anlage 1 Modulübersicht
Anlage 2 Studienverlaufsplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Palliative Care an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. Das Studium soll auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische und forschungsbezogene als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Prozesse und Probleme aus den Berufsfeldern selbständig wissenschaftlich zu analysieren und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“ verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Palliative Care an der FH Münster ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern. Der einschlägige erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wird regelmäßig nachgewiesen durch einen Abschluss im Bereich Pflege-, Gesundheits- und Sozialwissenschaften und verwandten Bereichen. Absolventinnen und Absolventen verwandter Bereiche können ausnahmsweise zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(2) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Studiengang ist in Teilzeit organisiert und wird als berufsbegleitendes Studium mit wöchentlicher Präsenzzeit durchgeführt.

(2) Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte. Das Nähere ergibt sich aus der **Anlage 1** (Modulübersicht zum Masterstudiengang Palliative Care) und der **Anlage 2** (Studienplan zum Masterstudiengang Palliative Care).

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5
Besondere Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit (§ 6), einer Projektarbeit (§ 7), einer Präsentation (§ 8), einer Performanzprüfung (§ 9), einem Portfolio (§10), einem Praxisbericht (§11) bzw. aus einer Kombination mehrerer Prüfungsformen bestehen.

(2) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.

(3) Mit der Abgabe einer besonderen Prüfungsarbeit bzw. vor einer Präsentation hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei einer Projektarbeit, einer Performanzprüfung oder einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(5) Präsentationen können auch als integrierte Modulprüfung während der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurprüfungen und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 6
Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000 - 45.000 Zeichen Umfang und einer Bearbeitungsdauer von 12 Wochen, die nach Ausgabe begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Abweichungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 7
Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal 6 Monaten erstellt werden.

(3) Projektarbeiten können schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000- 45.000 Zeichen sein.

(4) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 8
Präsentationen

(1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von 15.000 – 20.000 Zeichen ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein.

(3) Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9
Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In den Performanzprüfungen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AT PO) durchgeführt. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20-45 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Modulprüfungen entsprechend.

§ 10
Portfolio

(1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Der Studierende soll nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.

(2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Hausarbeiten entsprechend.

§ 11
Praxisbericht

(1) Der Praxisbericht stellt die abschließende Prüfungsform des Praxisprojektes dar (§ 13).

(2) Der Praxisbericht hat einen Umfang von ca. 45.000 bis 60.000 Zeichen. Er ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beendigung des Praxisprojektes in zweifacher Ausfertigung sowie einer elektronischen Form beim Prüfungsamt abzugeben. Hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 12
Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Masterstudiengang Palliative Care an der FH Münster sind die in den Anlagen aufgeführten Module durch Prüfungen erfolgreich abzuschließen. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1 (Modulübersicht zum Masterstudiengang Palliative Care) und der Anlage 2 (Studienplan zum Masterstudiengang Palliative Care).

(2) Werden Inhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

§ 13
Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Palliative Care an der FH Münster ist ein Praxisprojekt mit einem zeitlichen Umfang von 200 Stunden innerhalb von maximal sechs Monaten zu absolvieren.

(2) Das Praxisprojekt soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das Praxisprojekt soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxisprojekt kann in Bereichen der Bildung, Forschung oder Konzeptentwicklung/-implementierung durchgeführt werden. Dabei kann ein qualitativer, quantitativer oder gemischter Methodenansatz (Mixed Methods) verfolgt werden.

(3) Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer das Modul „Forschung mit vulnerablen Gruppen“ bestanden hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Gesundheit. Das Nähere über den Zeitpunkt des Praxisprojektes ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß Anlage 2.

(5) Die Planung und Durchführung des Praxisprojektes wird durch eine hauptamtlich lehrende Person des Fachbereichs Gesundheit begleitet und betreut.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre oder seine Erfahrungen im Rahmen des Praxisprojektes in einem Praxisbericht gemäß § 11 zu dokumentieren und ggf. in einer Präsentation vorzustellen.

(7) Das Praxisprojekt ist erfolgreich absolviert, wenn

1. ein Nachweis der Einrichtung der Berufspraxis über die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt und
2. der abschließende Praxisbericht nach § 11 mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Für den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojektes erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 10 Leistungspunkte.

§ 14
Masterthesis

(1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt ca. 210.000 bis 240.000 Zeichen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate. Eine Fristverlängerung ist gemäß § 19 Absatz 3 AT PO auf Antrag möglich (max. 4 Wochen). Aufgrund der Konzeption des Studiengangs als Teilzeitangebot kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um 50 % verlängert werden, sofern eine Berufstätigkeit von mind. 50 % nachgewiesen werden kann.

(3) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer
1. an der FH Münster im Masterstudiengang Palliative Care eingeschrieben ist oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist und
2. 80 Leistungspunkte gem. § 11 nachweisen kann.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist regelmäßig zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 20 Leistungspunkte.

§ 15
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 22. Mai 2019.

Münster, den 27. August 2019

Die Präsidentin
der FH Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 1

Modulübersicht für den Masterstudiengang Palliative Care

Lfde. Nr.	Module	Zeitpunkt der Prüfungsleistung: zum Ende des … Fachsemesters	Regelmäßiger Abschluss durch	Gewichtung der Teilmodule [LP]	Gesamt LP	Zulassungsvoraussetzung (Studienleistung)
1	**Modul 1**					
	Familienorientierte Palliative Versorgung	**1.**	MP	10	**10**	keine
2	**Modul 2**					
	Soziologische und kulturelle Dimensionen von Palliative Care	**1.**	MP	5	**5**	keine
3	**Modul 3**					
	Interprofessionelles und interdisziplinäres Arbeiten	**1.**	MP	5	**5**	keine
4	**Modul 4**					
	Sterben und Tod in unterschiedlichen Lebens- und Entwicklungsphasen	**2.**	MP	10	**10**	keine
5	**Modul 5**					
	Historische und ethische Dimensionen von Palliative Care	**2.**	MP	5	**5**	keine
6	**Modul 6**					
	Bürgerschaftliches Engagement und Professionalisierung	**2.**	MP	5	**5**	keine
7	**Modul 7**					
	Komplexe Interventionen im Handlungsfeld Palliative Care	**3.**	MP	10	**10**	keine
8	**Modul 8**					
	Theorie- und Methodengeleitete Fallreflexion	**4.**	MP	5	**5**	keine
9	**Modul 9**					
	Chancen und Grenzen von Technik in der Palliativen Versorgung	**3.**	MP	5	**5**	keine

Lfde. Nr.	Module	Zeitpunkt der Prüfungsleistung: zum Ende des … Fachsemesters	Regelmäßiger Abschluss durch	Gewichtung der Teilmodule [LP]	Gesamt LP	Zulassungs-voraussetzung (Studienleistung)
10	**Modul 10**					
	Forschung mit vulnerablen Gruppen	**4.**	MP	10	**10**	keine
11	**Modul 11**					
	Management von Institutionen der Palliativversorgung	**4.**	MP	10	**10**	keine
12	**Modul 12**					
	Praxisprojekt: Forschung / Edukation / Implementierung	**5.**	MP	10	**10**	erfolgreicher Abschluss des Moduls 10 „Forschung mit vulnerablen Gruppen“
13	**Modul 13**					
	Vorbereitung Masterarbeit	**5.**		10	**10**	regelmäßige aktive Teilnahme
14	**Modul 14**					
	Masterarbeit	**6.**		20	20	80 CP

Anlage 2

Datum: 24.07.2019
Version: V 1.3

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Palliative Care (M.A.)

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e
V = Vorlesung
Ü = Übung
SU = Seminaristischer Unterricht
S = Seminar
P = Praktikum/ Praxisprojekt
Pr = Prüfung
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

		1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester						Summe	
		SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS							
	Form der Lehrveranstaltung	V	SU	S	P	LP	Pr	V	SU	S	P	LP	Pr	V	SU	S	P	LP	Pr	V	SU	S	P	LP	Pr	V	SU	S	P	LP	Pr	V	SU	S	P	LP	Pr	SWS	LP
Nr.	**Modul**																																						
1	Familienorientierte Palliative Versorgung		8			10	MP																															**8**	**10**
2	Soziologische und kulturelle Dimensionen von Palliative Care		4			5	MP																															**4**	**5**
3	Interprofessionelles und interdisziplinäres Arbeiten		4			5	MP																															**4**	**5**
4	Sterben und Tod in unterschiedlichen Lebens- und Entwicklungsphasen								8			10	MP																									**8**	**10**
5	Historische und ethische Dimensionen von Palliative Care								4			5	MP																									**4**	**5**
6	Bürgerschaftliches Engagement und Professionalisierung								4			5	MP																									**4**	**5**
7	Komplexe Interventionen im Handlungsfeld Palliative Care														8			10	MP																			**8**	**10**
8	Theorie- und methodengeleitete Fallreflexion								1			1			1			2			2			2	MP													**4**	**5**
9	Chancen und Grenzen von Technik in der Palliativen Versorgung														4			5	MP																			**4**	**5**
10	Forschung mit vulnerablen Gruppen																				8			10	MP													**8**	**10**
11	Management von Institutionen der Palliativversorgung																				8			10	MP													**8**	**10**
12	Praxisprojekt: Forschung/Edukation/Implementierung																												4	10	MP							**4**	**10**
13	Vorbereitung Masterarbeit																										8			10								**8**	**10**
14	Masterarbeit																																			20	MP	**0**	**20**
	SUMME	*0*	*16*	*0*	*0*			*0*	*17*	*0*	*0*			*0*	*13*	*0*	*0*			*0*	*18*	*0*	*0*			*0*	*8*	*0*	*4*			*0*	*0*	*0*	*0*				
		16				*20*	*3*	*17*				*21*	*3*	*13*				*17*	*2*	*18*				*22*	*3*	*12*				*20*	*1*	*0*				*20*	*1*	***76***	***120***